

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 4 des Gem. Runderlasses des MBV und MLU vom 15. März 2006-36.2-30002/45 III (MBL LSA Nr. 14/2006) vom 10. April 2006

Hier: Allgemeinverfügung zur Befreiung vom Fahrverbot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG)

Es ergeht folgende

Allgemeinverfügung.

1. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 FFOG gilt für die Mitglieder des Kreisanglerverein e.V. Schönebeck (Elbe) und weitere Inhaber der Befahrgenehmigung mit gültiger Fischereierlaubnis zum Zweck der Hegefischerei und des Angelsports für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t.
2. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG gilt für den landwirtschaftlichen Weg zur Erreichbarkeit des linken Elbufers in der Gemarkung Frohse der Stadt Schönebeck (Elbe) von der Landesstraße L51 aus Schönebeck (Elbe) kommend nach Magdeburg rechtsseitig ca. 60 m abbiegend hinter der letzten Bebauung auf dem vorhandenen landwirtschaftlichen Weg in Richtung des Elbkilometers 315 bis zum parallel der Elbe in westlicher Richtung verlaufenden landwirtschaftlichen Weg und weiter bis zur Stadtgrenze Höhe Elbkilometer 316 über:

Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 27/6
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 28/5
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 29; 23; 21; 20
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 16/10
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 16/8
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 16/6
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 16/4
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 16/2
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 14/4
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 91/20
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 91/18
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 91/17
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 91/15
Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 91/14
3. Die Fischereibefugten haben eine durch den Kreisanglerverein e.V. Schönebeck (Elbe) ausgehändigte Befahrgenehmigung bei sich zu führen und diese zum Nachweis des berechtigten Befahrens des landwirtschaftlichen Weges im Original vorzulegen.
4. Die Befahrbarkeit des landwirtschaftlichen Weges bestimmt sich nach dem für den Landwirtschaftsbetrieb ausgerichteten Zweck und kann keine Gewährleistung auf einen bestimmten und befahrbaren Zustand der Wegbeschaffenheit bieten.
5. Die vorgegebene Wegführung darf nicht durch Überfahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen verändert werden.
6. Koppeln, Weideflächen oder andere landwirtschaftliche Anlagen dürfen weder betreten, befahren, versetzt, beschädigt, verändert oder umfahren werden.

7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an dem parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg zwischen Elbkilometer 315 bis 316 elbseitig unmittelbar neben der frei zu lassenden Fahrspur des landwirtschaftlichen Weges abgestellt werden.
8. Entstehende Nachteile durch das Befahren des landwirtschaftlichen Weges sind dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten auszugleichen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntmachung und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bis zum 31.03.2012 in Kraft.

Begründung

Das Befahren der Feld- und Waldwege durch Angler mit Kraftfahrzeugen ist weder nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz noch durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig. Mit dem oben genannten Runderlass wird das Befahren von Feld- und Waldwegen im Pkt. 4 auch für Angler geregelt. In begründeten Einzelfällen, in denen eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für Fischereibefugte in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist, ist durch die nach § 16 Abs. 1 FFOG zuständige Behörde berechtigt, durch Allgemeinverfügung eine Befreiung für Angler von dem Fahrverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG nach § 4 Abs. 3 FFOG zu erteilen. Der unter Pkt. 2 genannte landwirtschaftliche Weg dient zur Erreichbarkeit des Angelgewässers Elbe und konnte unter Abwägung der Interessen des Antragstellers gegenüber dem Grundbesitzer/Nutzungsberechtigten zeitweilig von dem Befahrverbot für Angler befreit werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 26.01.2010

im Auftrag

Liedicke
Amtsleiter Sicherheits-
und Ordnungsamt